

VG Stuttgart
Urteil vom 21.6.2011

T e n o r

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Nummer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2011 wird aufgehoben. Nummer 4 dieses Bescheides wird ebenfalls aufgehoben.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wurde am ... in Paktia geboren. Er ist Staatsangehöriger von Afghanistan und pashtunischer Volkszugehöriger. Er ist Sunnit.

Der Kläger reiste nach seinen Angaben am 11.07.2010 mit dem Flugzeug, von Pakistan kommend, nach Deutschland ein. Am 22.07.2010 stellte er einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte den Kläger am 26.01.2011 an. Hierbei gab er an, er gehöre zum Stamm der Er habe keine Reisedokumente. Er sei am 29.06.2010 von dem Ort Miramshah mit einem Pkw nach Peshawar gefahren worden. Ein Mann habe ihm dabei geholfen. Von Peshawar sei er mit Hilfe eines Schleusers nach Islamabad gebracht worden. Von dort sei er direkt nach Deutschland geflogen. Der Schleuser, mit dem er geflogen sei, habe die ganze Zeit einen roten Reisepass bei sich gehabt. Er kenne den Namen, der in dem Pass gestanden sei, nicht.

Sein Vater sei vor fünf Jahren von einer mit seiner Familie verfeindeten anderen Familie getötet worden. Es habe sich um Blutrache gehandelt. Seitdem er, der Kläger, das Dorf verlassen habe, lebe seine Mutter bei ihrer Tochter bzw. bei seiner Schwester in Kabul und deren Familie. Sein Vater habe als Bauer gearbeitet. Sie hätten eigene Grundstücke bewirtschaftet. In Afghanistan lebten nur noch seine Mutter und seine Schwester mit ihrer Familie. Er habe die Schule nie besucht, sondern seinem Vater immer in der Landwirtschaft geholfen. Ihre wirtschaftliche Situation sei nicht so besonders gut gewesen, aber sie hätten überleben können.

Er habe für die Reise nach Deutschland umgerechnet etwa 11.700 EUR bezahlt. Sein Schwager, der Mann seiner Schwester, habe ihm geholfen.

Neben seiner Tätigkeit als Landwirt sei er für kurze Zeit auch zehn Tage lang im Straßenbau tätig gewesen. Aus diesem Grund hätten die Taliban ihn verschleppt. Sie hätten ihm vorgeworfen, er unterstütze die Regierung, welche mit den Ausländern zusammenarbeite. Sie hätten gesagt, diese Ausländer hätten das Land besetzt, und er müsse mit ihnen kämpfen. Sie hätten ihn für den Krieg rekrutieren wollen. Hinzu komme das Problem wegen dieser Feindschaft mit der anderen Familie. Schon die Großväter hätten gegeneinander gekämpft. Sein Schwager habe ihm später auch gesagt, dass ein Soldat oder Polizist ihn suchen würde. Aus diesem Grund wisse er nicht, ob er noch andere Probleme habe. Die Soldaten oder die Polizei würden fragen, wo er sei und wieso er zu den Taliban gegangen sei.

Die Taliban hätten ihn mitgenommen, als er auf dem Berg gewesen sei und Holz habe holen wollen. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er den Staat unterstütze. Er habe ihnen dann gesagt, dass er dort arbeiten müsse, um Geld zu verdienen. Sie hätten gesagt, es seien fremde Leute, und sie würden ihn töten. Sie hätten ihn beschimpft, geschlagen und dann mitgenommen. Sie hätten ihn überreden wollen und jeden Tag mit ihm gesprochen. Er habe Propaganda für sie bei den Leuten machen sollen. Es sei in den Bergen gewesen. Ein Wächter, der da gewesen sei, habe geschlafen. Er, der Kläger, sei dann aufgestanden und habe auf Nachfrage gesagt, dass er Wasser trinken gehen würde. Der Wächter habe dann wieder geschlafen, und er sei langsam von dem Berg in einen Ort gegangen. Dort habe er sich in einem Dorf versteckt und einige Stunden dort verbracht. Sehr früh morgens sei er dann langsam bis zur Straße gelaufen. Dort habe er jemanden angehalten, der ihn nach Pakistan gebracht habe. Sie hätten das Elternhaus und die Grundstücke im Heimatdorf einfach zurückgelassen. Niemand sei mehr dort. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan würden die Taliban ihn töten.

Als er vor den Taliban geflüchtet sei, habe er zu den Wächtern nicht nur gesagt, dass er Wasser trinken wolle, sondern dass er auch noch die Toilette aufsuchen würde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 14.02.2011 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht vorlägen. Außerdem erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Zur Begründung führte es aus, es stehe fest, dass der Kläger nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein könne. Im Übrigen habe er ein asylrelevantes Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht. Es bestehe kein Anspruch auf Zuerken-

nung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Sachvortrag sei zu unsubstantiiert und auch widersprüchlich. Insbesondere seien die vom Kläger geschilderte angebliche Verschleppung und Flucht so nicht zu glauben, zumal er einfach weggelaufen sein wolle, was nicht schlüssig und nachvollziehbar habe dargelegt werden können. Zudem hätte er einer vermeintlichen Bedrohung durch die Aufgabe und den Wechsel des Wohnsitzes entgehen können. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. - Der Bescheid wurde dem Kläger am 16.02.2011 zugestellt.

Am 01.03.2011 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Zur Begründung trägt er vor, bei der Bundesamts- Anhörung sei es zu erheblichen Problemen mit dem Dolmetscher und daraus resultierenden Missverständnissen gekommen. Der Dolmetscher habe das sogenannte Hoch-Pashto gesprochen, während er selbst den Dialekt der südafghanischen Provinz Paktia spreche. Er sei vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist, um sein Leben zu retten. Vor etwa fünf-einhalb Jahren sei sein Vater im Zuge der Blutrachefehde mit einer verfeindeten Familie umgebracht worden. In der Folgezeit habe er versucht, sich und die noch im Haus lebende Mutter über Wasser zu halten, indem er die Felder nun allein bewirtschaftet habe. Dies sei ihm am Schluss nicht mehr gelungen. Vermittelt durch einen Bekannten, habe er deshalb seit etwa Mitte April 2010 beim Straßenbau unter der Regie der Amerikaner gearbeitet. Nach etwa 10 Tagen, als er im Anschluss an die Arbeit habe Holz im Wald holen wollen, um den Ofen im Haus zu befeuern, sei er von fünf Taliban aufgehalten und bedroht worden. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er mit den Amerikanern zusammenarbeite, und sie hätten ihm mit dem Tod gedroht. Er habe sich gegenüber diesen sehr gewaltbereiten Taliban herausreden können, dass er lediglich für seine Familie arbeite und nicht für die Amerikaner. Aus Angst habe er auch beteuert, sehr gläubig zu sein. Nach längerer Zeit sei er dann von den Taliban nach Miramshah verschleppt worden, eine Ansiedlung in den Bergen, wo die Taliban teilweise in Höhlen hausten. Hier sei er „geschult“ worden. Er habe ständig beten und den Regeln der Taliban folgen müssen. Man habe ihm bedeutet, dass er in den Kampf müsse, und auch ein Selbstmordattentat sei angesprochen worden. Dies sei so etwa zwei Monate gegangen. Er habe zunehmend Angst bekommen, dass er zu einem „Einsatz“ müsse. Er habe somit keine andere Möglichkeit gehabt, als über die Flucht nachzudenken, die ihm nur deshalb gelungen sei, weil er sich entsprechend verstellt habe und sich als Anhänger der Taliban geriert habe. So habe er an den Bewachern vorbei fliehen können. Er habe sich bis Pakistan durchgeschlagen und dann erfahren, dass zwischenzeitlich Regierungsvertreter bei seiner Mutter gewesen seien, die ihm nun vorwerfen würden, für die Taliban zu arbeiten, weshalb er gesucht werde. Er werde also sowohl durch die Taliban, deren Verstecke er kenne, als auch durch die Regierung verfolgt und hätte daher auch nicht in Kabul bei seinem Schwager leben können. Für ihn gelte der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Polizei sei nicht bei seinem Schwager in Kabul gewesen, sondern bei der Mutter im Heimatdorf. Es sei offensichtlich

nicht geglaubt worden, dass er von den Taliban verschleppt worden sei. Daher habe sie nach Kabul flüchten müssen. Der Schwager habe ihm das Geld für die Ausreise nur geliehen. Mit der Blutrachefehde gebe es keinen direkten Zusammenhang; diese habe er zur Abrundung seiner gesamten Geschichte erwähnt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2011 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und seine Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen; hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid. Die Mutter des Klägers habe sich von ihrem Heimatort problemlos nach Kabul begeben können, um dort bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn zu leben. Diese inländische Fluchtalternative sei auch dem Kläger offen gestanden und wäre den Schwager auch billiger gekommen. Die Angabe des Klägers, die Polizei sei beim Schwager in Kabul erschienen und habe nach dem Kläger gesucht, sei abstrus. Er sei unverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Blutrache drohe ihm ebenfalls nicht. Im übrigen hätte er eine Fluchtalternative in Kabul. Der Bayerische VGH verneine im Urteil vom 03.02.2011 für allein-stehende arbeitsfähige und gesunde männliche afghanische Rückkehrer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die einschlägigen Akten der Beklagten über den Kläger liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Die Erkenntnisquellen, die sich aus der Anlage zur Ladung ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ferner der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Er gab an, bei der Anhörung durch das Bundesamt habe er den Dolmetscher nicht gut verstehen können. Er habe ihn einigermaßen verstanden, aber eben nicht alles. Den Dolmetscher hier in der mündlichen Verhandlung verstehe er gut. Er habe damals gemerkt, dass der Dolmetscher nicht alles verstanden habe. - Der vom Gericht hinzugezogene Dolmetscher bestätigte, dass der Kläger einen Dialekt spreche, der vom

üblichen Pashto abweiche. Er benütze manchmal Wörter, die ungewöhnlich seien und bei denen man wegen der Bedeutung nachfragen müsse.

Der Kläger gab weiter an, er sei mit dem Flugzeug von Islamabad nach Frankfurt geflogen. Einmal habe es irgendwo eine kurze Landung gegeben. Bei dieser Zwischenlandung sei er aber nicht ausgestiegen. Ein Schleuser sei dabei gewesen. Dieser heiße ... und sei Pakistani. Der Schleuser habe die Reisedokumente gehabt und diese dann mitgenommen. Er habe den Kläger in Frankfurt allein gelassen. Er habe sich bei seinem Vetter gemeldet, und der habe ihn abgeholt.

Auf die Blutrache angesprochen, sagte der Kläger, seine Schwierigkeiten hingen nicht damit, sondern mit den Taliban zusammen. Er habe im April 2010 im Straßenbau gearbeitet. Die Hauptstraße in Paktia sei neu gebaut worden, aber die Taliban hätten das nicht gewollt. Ein Junge in der Nähe seiner Wohnung habe ihn gekannt. Dieser habe dort gearbeitet, und durch dessen Vermittlung sei auch er hingekommen. Arbeitgeber sei ein älterer Herr gewesen, der sie auch bezahlt habe. Es habe keinen schriftlichen Vertrag gegeben. Er habe Mörtel gemischt und Material geholt, das er mit einer Karre auf die Baustelle gebracht habe. Diese sei in der Nähe seines Dorfes gewesen, etwa eine halbe Stunde zu Fuß. Er sei nach der Arbeit immer abends nach Hause gegangen. An einem Tag habe er die Arbeit beendet und habe nach Hause gehen wollen, wobei er noch Holz habe mitnehmen wollen. Als er das Holz mit der Axt hergerichtet habe, hätten ihn die Taliban erwischt. Sie seien zu fünft gewesen und hätten ihn festgenommen. Sie hätten gesagt, er arbeite für die Regierungsleute bzw. für die Amerikaner. Da er gewusst habe, dass die ihn gleich an Ort und Stelle töten würden, habe er gesagt, er arbeite für seine Familie und seinen Magen, nicht für die Regierung. Er habe aus Angst auch gesagt, er arbeite nicht für die Ungläubigen, sondern sei gegen sie, er mache es für seinen Magen. Einer der Taliban habe schließlich gesagt, der scheint ein Moslem und glaubwürdig zu sein, den können wir gut brauchen. Das ist ein guter Moslem. Darauf hätten sie ihn mitgenommen. Sie seien mindestens zwei Tage zu Fuß marschiert, die fünf Taliban seien dabei gewesen. Als sie irgendwo angekommen seien, hätten sie ihm die Augen zugebunden, und sie seien in ein Auto eingestiegen. Sie seien schließlich in den Bergen angekommen. Er habe Stollen und Höhlen gesehen, als ihm die Augenbinde abgenommen worden sei. Es seien auch noch andere Taliban da gewesen. Auch habe er einige Leute vorgefunden, die ein ähnliches Schicksal wie er gehabt hätten. Sie seien unterrichtet, geschult worden. Die Themen seien Propaganda, Dschihad und Koranverse gewesen. Es sei auch darum gegangen, die Ungläubigen zu beseitigen. Zum Schluss sei ihnen eine Weste ohne Ärmel gezeigt worden, die hätten sie dann auch angezogen. Er habe einen Umhang drauf tun sollen, um die Weste zu verstecken. Am Zielort habe er auf etwas drücken sollen, und dann würde er sofort das Paradies erlangen. Ihnen sei gesagt worden, Sie sollten keine Angst haben, ihr Leben aufzugeben, denn dann fange das Leben im Paradies an. Ihm habe dies aber nicht zugesagt. Er habe dies überhaupt nicht geglaubt,

habe aber gezeigt, dass er es glauben würde, weil er gewusst habe, er komme nicht so schnell weg. Seine Idee sei immer gewesen, dass er sich und andere Menschen nicht umbringen würde. Auf einmal sei ihm das Ganze total irre vorgekommen.

Es habe zwei Abteilungen gegeben: 1. diejenige mit dem Maschinengewehr, 2. diejenige für Selbstmörder. Wer in welche Abteilung gekommen sei, habe von dem Eindruck abgehängt, den sie gehabt hätten. Die Taliban hätten mit ihnen gesprochen und sich dann eine Meinung darüber gebildet. Er glaube, sie hätten auch aufgepasst, nicht allzu viel Druck auszuüben. Nur die Überzeugten könnten sie nämlich als Selbstmörder einsetzen.

Er sei dort etwa zwei Monate gewesen und dann geflohen. Er habe genau gewusst, dass er als Selbstmörder eingesetzt würde. Wenn er aber bei der Flucht erwischt worden wäre, wäre ihm der Hals durchgeschnitten worden. Daher habe es klappen müssen, wenn er fliehen würde. Es sei spät abends gewesen, und er sei rausgegangen. Die Wache habe ihm zugerufen, wohin er gehe. Er habe gesagt, er müsse austreten. Darauf habe der Wachtposten gesagt, ist recht, geh dann. Er sei in die Nähe der Büsche gegangen. Dort habe er sich aufgehalten, bis er gesehen habe, dass der Wachtposten geschlafen habe. Er sei heimlich zwischen den Büschen weitergekrochen, damit er nicht auffalle. Nach den Büschen seien dann drei Häuser gekommen. Er sei weitergegangen, er sei nicht aufgefallen. Er habe sich vergewissert, dass keine Menschen da gewesen seien, dann sei er weiter und weiter gegangen. Im Morgengrauen habe er einen Weg gesehen. Später habe er ein oder zwei Autos gesehen. Einem Auto habe er Zeichen gegeben und es angehalten. Er habe gesagt, er sei in Not und brauche Hilfe. Er habe dem Fahrer erzählt, was ihm passiert sei, und darauf habe dieser ihn einsteigen lassen. Er habe gesagt, er fahre nach Peshawar und komme von Miramshah. Der Fahrer habe ihn hinten sitzen lassen und ihn bis Peshawar mitgenommen. Am selben Tag seien sie dort angekommen. Es sei eine Fahrt von fünf oder sechs Stunden gewesen. Er sei vorerst dort geblieben und habe mit seinem Handy mit seinem Schwager telefoniert. Dieser habe gesagt, er kenne jemanden in Peshawar. Er sei dann zu diesem Mann gegangen und zehn Tage dort geblieben. Dieser habe ihn dann mit dem Schleuser ... bekannt gemacht. Sein Schwager habe gesagt, er garantiere für die Kosten. ... habe die Ausreise organisiert. Er habe ihn nach Islamabad mitgenommen, wo sie eine Nacht geblieben seien. Dann seien sie in das Flugzeug gestiegen. Sein Schwager habe für die Kosten garantiert, dies sei eine Sache des Lebens des Klägers gewesen.

Seine Mutter sei nach Kabul gegangen. Sie sei eine alte Frau und könne alleine nicht existieren. Sein Schwager habe immer in Kabul gelebt. Ohne ihn, den Kläger, wäre seine Mutter allein gewesen, und das habe sie nicht gekonnt. Er habe es mitbekommen, dass sie nach Kabul gegangen sei, als er in Peshawar gewesen sei. Ein weiterer Grund für ihren Umzug sei gewesen, dass die

Sicherheitskräfte bei seiner Mutter gewesen seien und sich nach ihm erkundigt hätten. Sie seien zu seiner Mutter ins Dorf gekommen. Er wisse dies, weil er von Peshawar angerufen habe. Sein Schwager habe ihm gesagt, er habe von der Mutter des Vaters erfahren, dass er von der Polizei gesucht werde. Es sei etwa 25 Tage gewesen, nachdem die Taliban ihn festgenommen hätten. Als er von den Taliban festgenommen worden sei, seien die Leute von der Sicherheit in seiner Wohnung gewesen und hätten nach ihm gefragt. Nach etwa einer Woche, nach insgesamt 25 Tagen, sei seine Mutter dann nach Kabul gegangen. Er wiederholte den Grund: 1. weil sie eine alte Frau sei, 2. wegen der Fragen der Polizei.

Für ihn, den Kläger, wäre Kabul keine Alternative gewesen. Dort würden „sie“ (die Taliban) ihn innerhalb von zwei Tagen ausfindig machen und dann umbringen. Die machten großen Druck auf alle Menschen. Die Dorfbewohner hätten Angst und würden seinen Aufenthaltsort sagen, weil die Taliban solchen Druck machten und Leute, die lügen würden oder sich weigerten, töten würden. Wenn die Regierung ihn in die Hände bekäme, ließe sie ihn nicht laufen. Es gebe gegenseitige Spitzel. Es könne gut sein, dass einer der Taliban, die ihn festgenommen hätten, Geld von den Amerikanern kassiert und verraten habe, dass er bei den Taliban gewesen sei. Er sitze also zwischen zwei gefährlich heißen Stühlen. Die Polizei würde ihn für einen Talib halten. Für sie sei er ein Talib.

Auf Frage seiner Prozessbevollmächtigten sagte der Kläger noch, er wisse nicht sicher, wie sein Schwager vorgehabt habe, die Ausreise zu finanzieren. Er werde ihm aber alles zurückzahlen, jeden Pfennig.

Der Kläger sagte noch von sich aus, er habe für sein Vaterland gearbeitet und niemanden getötet. Er habe seine Heimat verloren und sei nun ein Fremder, das falle ihm sehr schwer. Den Internet-Artikel, den seine Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 17.06.2011 vorgelegt habe, habe er von einem Freund in seinem Wohnheim.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, wohl aber auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch ist die ergangene Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rech-

ten. Damit war über seinen Hilfsantrag über die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu entscheiden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zurecht entschieden, dass der Kläger sich nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen kann, weil davon auszugehen ist, dass er aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist (vgl. § 26a Abs. 1 AsylVfG). Er konnte keine Nachweise über einen Direktflug von Pakistan nach Deutschland vorlegen und wusste auch weder die Fluggesellschaft noch den Ort einer Zwischenlandung. Er konnte auch nicht angeben, wann genau er in Frankfurt angekommen sei. Damit ist es nicht möglich zu überprüfen, ob seine Angaben über den Flug zutreffen. Insofern trifft ihn die Beweislast.

Jedoch liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Der Kläger wurde in Afghanistan wegen seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung durch den afghanischen Staat sowie durch nichtstaatliche Akteure verfolgt, ohne dass er eine innerstaatliche Fluchtalternative hatte (§ 60 Abs. 1 S.1, S. 4 a und c AufenthG). Er hat vorgetragen, die Taliban hätten ihn verschleppt, weil sie zunächst gemeint hätten, er arbeite für die Amerikaner und die Regierung im Straßenbau. Aus Angst habe er sich als gläubigen Moslem ausgegeben, der die „Ungläubigen“ nicht möge. Er sei daher von den Taliban in ein Ausbildungscamp in den Bergen mitgenommen worden. Er sei ideologisch geschult worden und in die Methoden eines Selbstmordattentäters eingewiesen worden. Da er aber niemanden töten könne und wolle, sei ihm die Flucht gelungen. Nun habe er sowohl Angst vor den Taliban, die ihn als Verräter betrachteten, als auch vor dem afghanischen Staat, dem bekannt geworden sei, dass er in einem Ausbildungscamp der Taliban gewesen sei, und der bei seiner Mutter auch schon nach ihm gesucht habe.

Dieses Vorbringen ist glaubhaft. Es ist äußerst detailreich und konkret. Gravierende Widersprüche finden sich nicht. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass das Gericht ihm die berichteten Sprachschwierigkeiten bei seiner Anhörung am 26.01.2011 in Karlsruhe glaubt, auch wenn er damals bestätigte, dass er sich mit dem Sprachmittler verständigen könne. Aus der Niederschrift ergibt sich, dass er nicht immer alles verstanden hat (vgl. Seiten 3 oben, 4 oben, 4 unten und 5 oben). Der vom Gericht hinzugezogene Dolmetscher hat bestätigt, dass der Kläger einen Dialekt des Pashto spreche, bei dem man teilweise nachfragen müsse, weil er ungewöhnliche Wörter verwende. Dies sei der Dialekt, der in der Gegend von Paktia gesprochen werde. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sein Verfolgungsschicksal dann detailreich, einleuchtend, ohne Übertreibungen und widerspruchsfrei geschildert. Es sind etliche Kennzeichen vorhanden, die für die Wahrheit seines Vorbringens sprechen. So ist er auf die Blutrache nur kurz zu sprechen gekommen, sondern hat ausgeführt, seine Probleme hingen mit den Taliban zusammen. Seine Antwort an die Taliban, weshalb er an der Straße mit baue, ist so einfach und zugleich bildhaft,

dass sie schwerlich erfunden sein kann: Er sagte den Taliban, er arbeite nicht für die „Ungläubigen“, sondern „für seinen Magen“. Auch seine Schilderung, wie er für ein Selbstmordattentat ausgebildet worden sei, dass er aber nicht geglaubt habe, sofort ins Paradies zu kommen, dass ihm das Ganze vielmehr auf einmal „total irre“ vorgekommen sei, beruht erkennbar nicht auf angelerntem Text. Ferner führte er einleuchtend aus, die Taliban hätten auf die Gruppe der potenziellen Selbstmordattentäter nicht zu viel Druck ausgeübt, weil sie nur die Überzeugten bei einem Attentat hätten einsetzen können. Auch die Flucht vor den Taliban hat er plausibel geschildert. Es leuchtet ein, dass er keinen strengen Sicherheitsvorkehrungen in dem Camp unterlag, da die Taliban davon überzeugt waren, er sei einer der ihnen. Schließlich hat er zu den Kosten seiner Flucht nicht einfach gesagt, sein Schwager habe ihm das Geld geschenkt, sondern es ihm quasi vorgeschossen, und es sei klar, dass er es zurückzahlen werde.

Der Kläger wirkte von seiner Verfolgungsgeschichte auch emotional berührt; er schilderte sie im Zusammenhang und gab auf Fragen des Gerichts vernünftige, detaillierte Antworten, die nicht angelernt wirkten.

Damit hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass die Taliban ihn nach seiner Flucht als Verräter betrachten, der zudem auch noch ihren Schlupfwinkel in den Bergen kennt. Da sie ihn anfangs beim Straßenbau antrafen, wird sich ihr anfänglicher Verdacht bestätigt haben, er arbeite für die afghanische Regierung und für die Amerikaner. Damit liegt es auf der Hand, dass sie nach seiner Flucht nach ihm suchten und ihn ohne weiteres liquidiert hätten, wenn sie ihn erwischt hätten. Somit war sein Leben wegen seiner politischen Überzeugung bedroht. Unerheblich ist, dass er tatsächlich wohl nicht auf der Seite der afghanischen Regierung war, sondern sich vor allem um sein eigenes Überleben kümmerte, denn es reicht für den politischen Charakter einer Verfolgung aus, wenn sie der von dem Verfolger vermuteten politischen Überzeugung des Opfers gilt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.1997- 9 B 660.96-, juris sowie GK- AufenthG, § 60 Rdnr. 159).

Der Kläger hat ferner glaubhaft gemacht, dass auch der afghanische Staat ihn wegen seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung verfolgte, da er davon ausging, er habe sich zu den Taliban abgesetzt und kämpfe mit ihnen gegen sie. Dafür spricht der glaubhafte Vortrag des Klägers, Sicherheitskräfte seien einige Wochen, nachdem er verschwunden sei, zu seiner Mutter gekommen und hätten nach ihm gefragt. Dies war noch im Heimatdorf und nicht in Kabul, wohin die Mutter sich später flüchtete. Dass die Sicherheitskräfte Verdacht schöpften, nachdem er von der Straßenbaustelle verschwunden war, leuchtet ein, zumal der Kläger dem Gericht einen Artikel aus dem Internet vorgelegt hat, wonach es auf dem Highway zwischen Paktia und Khost zu mehreren schweren Vorfällen zwischen den Taliban und den Straßenbauarbeitern kam.

Eine Fluchtalternative innerhalb des afghanischen Staates stand dem Kläger nicht zur Verfügung, da er sowohl vom Staat als auch von den Taliban verfolgt wurde und damit zwischen zwei „gefährlich heißen Stühlen“ saß, wie er sich ausdrückte.

Mithin ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden, wie sich aus § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG ergibt. Diese Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird. Die Vermutung muss durch stichhaltige Gründe widerlegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 -10 C 5/09-, BVerwGE 136, 377 und juris). Das erkennende Gericht sieht solche stichhaltigen Gründe jedoch nicht. Wenn der Kläger nach Afghanistan zurückkehrte, wäre vielmehr die Gefahr vorhanden, dass er wiederum staatliche und nichtstaatliche Verfolgung zu erwarten hätte, zumal die Ereignisse, auf denen die Verfolgung beruhte, erst vor etwa einem Jahr stattgefunden haben. Mithin ist ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Infolge des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheides vom 14.02.2011) aufzuheben, weil sie nicht hätte ergehen dürfen (vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83b AsylVfG.